

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 8102/2-IV/13/85 (25)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 2597

Sachbearbeiter:
Dr. WiesnerAn den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>10</u>	-GE/19 <u>85</u>
Datum <u>1985 02 06</u>	
Verteilt d. d. <u>FEB. 1985</u> <u>Wiesner</u>	

Dr. Wiesner

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 22. Februar 1985 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahmen dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

1. Februar 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Wiesner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*

E N T W U R F

Bundesgesetz vom1985, mit dem das
Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567/1979, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 353/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von
 - a) Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie,
 - b) Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie mit einer Nennspannung ab 220 kV,
 - c) Fernwärmeanlagen im Sinne des § 10, sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20),
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie mit einer Nennspannung unter 220 kV,
3. für die Aufwendungen zur Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester und gasförmiger Brennstoffe,
4. für Herstellungsaufwendungen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Stromerzeugungsanlagen,
5. für die Anschaffung von Strombezugsrechten,
6. für die Erstanschaffung von Gesellschaftsanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur

-2 -

Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z. 1 oder Z. 2 verwenden,

7. für die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Jahr der Anschaffung begeben wurden.

(2) Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 4 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 4 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmeanlagen auch alle sonstigen technischen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind."

2. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1 können in den der Bildung der Rücklage folgenden fünf Wirtschaftsjahren in Höhe der Aufwendungen im Sinne des § 2 bestimmungsgemäß verwendet werden. Werden im fünften Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 begeben, dann können die Rücklagen im folgenden Wirtschaftsjahr in Höhe der Anschaffungskosten von in diesem Wirtschaftsjahr begebenen Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage zu übertragen.

(2) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Ablauf des fünften der Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend

-3 -

aufzulösen. Eine nicht bestimmungsgemäße Rücklagenverwendung liegt auch insoweit vor, als innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist

- a) den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gemäß § 22 Abs. 2 bescheidmäßig aberkannt wird;
- b) die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 erworbenen Teilschuldverschreibungen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

Die Nachversteuerung hat in diesen Fällen, soweit der Rücklagenteil innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, im Sinne des ersten Satzes zu erfolgen. Wird den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist aberkannt, dann ist die Rücklage in dem Jahr nachzuversteuern, in dem die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit aberkannt wird. Scheiden die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 angeschafften Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist, jedoch vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung aus dem Betriebsvermögen aus und erfolgt nicht spätestens zwei Monate nach ihrem Ausscheiden eine Nachschaffung vergleichbarer Teilschuldverschreibungen, dann ist die Rücklage im Jahr des Ausscheidens der Teilschuldverschreibungen nachzuversteuern. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind im Falle der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes, Teilbetriebes oder Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, gewinnerhöhend aufzulösen."

3. § 4 zweiter Satz lautet:

"Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Gewerbeertrages sind die mit dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Betriebes in wirtschaftlichem

-4 -

Zusammenhang stehenden, den Freibetrag gemäß § 7 Z.1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen mit 50 v.H. anzusetzen."

4. § 7 entfällt.

5. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen werden, die energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20) und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, weiters, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt und der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird."

6. § 10 samt Überschriften lautet:

"2. ABSCHNITT

Förderung von Fernwärmeversorgungsunternehmen

§ 10. (1) Unternehmen, die zum Zwecke der entgeltlichen Versorgung anderer Wärme erzeugen und verteilen, anfallende Wärme verteilen oder von anderen Unternehmen bezogene Wärme verteilen (Fernwärmeversorgungsunternehmen), deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG gebildet wird, können zu Lasten der auf Fernwärmeanlagen (Abs. 2) entfallenden Gewinnanteile der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre

steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v.H. des Gewinnes bzw. Gewinnanteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden, wenn für die Fernwärmeanlagen eine gesonderte Buchführung besteht. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (der Bilanz) unter der Bezeichnung Fernwärmeförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Fernwärmeanlagen sind

1. Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere, die mit Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 lit a gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), hinsichtlich des auf die Fernwärmeabgabe entfallenden Teiles,
2. Anlagen zur Verwertung oder zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme,
3. Anlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes von Fernwärmeanlagen im Sinne der Z. 1 und 2 dienen."

7. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10 Abs. 2), sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20);
2. für Herstellungsaufwendungen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Umweltverunreinigungen durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

8. § 12 lautet:

-6 -

"§ 12. § 3 gilt sinngemäß für Fernwärmeförderungs-Rücklagen."

9. § 13 lautet:

"§ 13. § 4 gilt sinngemäß für Fernwärmeanlagen."

10. Die §§ 14 und 15 entfallen.

11. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Unternehmen, die Gasversorgungsanlagen (Abs. 2) betreiben und der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I, S 1451, unterliegen (Gasversorgungsunternehmen), deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne aus dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v.H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (der Bilanz) unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Gasversorgungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme und zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas.

(3) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas verwendet werden, sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20). § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

-7 -

12. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. § 3 gilt sinngemäß für Gasversorgungsförderungs-Rücklagen."

13. § 18 lautet:

"§ 18. § 4 gilt sinngemäß für Gasversorgungsanlagen."

14. § 20 samt Überschrift entfällt. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

"4. ABSCHNITT

An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit

§ 20. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von Elektrizitäts-, Wärme- und Gasversorgungsunternehmen (Energieversorgungsunternehmen) errichteten Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1, § 8, § 11 Abs. 1 Z. 1 und § 16 Abs. 3 festzustellen und zu bescheinigen. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage liegt vor, wenn die Anlage dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsdeckenden und möglichst sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit entspricht. Dabei ist insbesondere auch Bedacht zu nehmen auf

1. den voraussichtlichen Bedarf an den einzelnen Energiearten,
2. den kostengünstigsten koordinierten Einsatz aller Energiearten,
3. die bestmögliche und umweltverträglichste Verwertung der eingesetzten Rohenergie,
4. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,

-8 -

5. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, und seiner Durchführungsgesetzgebung,
6. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieangebotes,
7. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger,
8. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern,
9. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs,
10. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,
11. die Möglichkeiten einer umweltverträglicheren Ausführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse,
12. eine mit den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen im Einklang stehende Standortwahl.

(2) Bei Stromerzeugungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z. 1) ab einer Engpaßleistung von 50 MW hat der Feststellung gemäß Abs. 1 eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf

1. die ökologischen Gegebenheiten und Wechselwirkungen,
2. die bebaute Umwelt und die Landschaft,
3. die Gesundheit und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Nachbarn

vorauszugehen.

§ 21. (1) Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor Baubeginn einzubringen. Anträgen für

Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 ab einer Engpaßleistung von 50 MW sind anzuschließen

1. eine Begründung für die Wahl

- a) der Art
- b) des Umfanges
- c) des Standortes

des Vorhabens unter Bedachtnahme auf weitere Möglichkeiten einer wirtschaftlich zumutbaren und den energiepolitischen Erfordernissen entsprechenden Verwirklichung des Vorhabens,

2. ein Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 17 Abs. 2 angeführten Schutzgüter. Das Gutachten ist durch eine Anstalt des Bundes und der Länder, durch Bundes- oder Landesgesetze errichtete Anstalten oder Institute, Institute österreichischer Universitäten, österreichische Ziviltechniker sowie sonstige vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zugelassene Sachverständige, die auf Grund ihrer Tätigkeit die im § 20 Abs. 2 angeführten Auswirkungen zu beurteilen vermögen, zu erstellen.

(2) Auf Grund des Antrages hat des Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens ist insbesondere auch eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates einzuholen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat das Vorliegen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bescheinigen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vor, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bescheidmäßig festzustellen.

-10 -

§ 22. (1) Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche zu einer Änderung des der Bescheinigung zugrundegelegten Projektes führen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann über eine Anlage, für die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt worden ist, Auskunft über alle technischen und wirtschaftlichen Vorgänge bis zum Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre verlangen. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beauftragten Personen ungehinderten Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.

(3) Wird bei der Herstellung einer Anlage von den Angaben, die der Bescheinigung zugrundegelegt worden sind, abgewichen, und ist auf Grund dieser Abweichung die Anlage nicht mehr energiewirtschaftlich zweckmäßig, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheidmäßig abzuerkennen.

§ 23. Auf das Verfahren auf Feststellung und Anerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der in den §§ 20 bis 22 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

5. ABSCHNITT

Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien und Energiebericht

-11 -

§ 24. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs sowie der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen haben zehnjährige Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis 30. Juni jeden Jahres vorzulegen sind. Dieser hat sie dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln (§ 26 Abs. 1 Z. 2).

§ 25. Die Bundesregierung hat zweijährlich einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

6. ABSCHNITT

Energieförderungsbeirat

§ 26. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie für Fragen der Energieförderung wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat mit der Bezeichnung "Energieförderungsbeirat" eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamen Interesse der österreichischen Energiewirtschaft,

-12 -

2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Elektrizitätswirtschaft, für die Fernwärmewirtschaft sowie für die Gaswirtschaft,
3. die Herausgabe von Empfehlungen bezüglich der Vereinheitlichung der inneren Organisation, des Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung der Energieversorgungsunternehmen sowie des Ausbaues eines einheitlichen Datensystems und einheitlichen Datenverarbeitung,
4. die Abgabe von Stellungnahmen zur energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Anlagen (§ 20).

(2) Dem Energieförderungsbeirat ist nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer für energiewirtschaftlich zweckmäßig erklärten Anlage eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen.

§ 27. Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. Zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
 2. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
 3. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs,
 4. ein Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen,
 5. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertrages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 28. Die Mitglieder des Beirates mit Ausnahme der in § 27 Z. 2 genannten werden für die Dauer von drei Jahren vom Bundesminister

-13 -

für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellt; davon die unter § 27 Z. 3 bis 5 genannten auf Vorschlag der entsendenden Stellen. Die in § 27 Z. 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt.

§ 29. (1) Den Vorsitz im Energieförderungsbeirat führt einer der Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Geschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Der Vorsitzende hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt.

§ 30. Der Vorsitzende kann namens des Beirates vom Bundeslastenverteiler, von den Landeslastenverteilern sowie von den Energieversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Beirat zur Erfüllung der ihm im Rahmen dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 25 Abs. 1 Z. 4 erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 31. Der Beirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 24 bis 28 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

-14 -

§ 32. Die Mitglieder des Beirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das betreffende Mitglied des Beirates von seiner Funktion abzurufen."

15. An die Stelle der §§ 21 bis 23 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

"7. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 34. Die Bestimmungen des § 9 sind auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 25 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 20, 21, 23, 28 und 31 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, sowie hinsichtlich der § 20 Abs. 1 Z. 10 bis 12 und Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

-15 -

3. hinsichtlich der §§ 22, 24, 26, 27, 29, 30 und 32 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.
2. Für Kleinwasserkraftwerke (§ 8), deren Baubeginn vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt, ist zur Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen gemäß § 9 eine Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht erforderlich.
3. Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung gemäß Artikel I Z. 14 § 31 hat der Energieförderungsbeirat die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Geschäftsordnungen des Elektrizitätsförderungsbeirates und des Energieförderungsbeirates sinngemäß anzuwenden.
4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
 - a) hinsichtlich der §§ 20, 21, 23, 28 und 31 im Art. I Z. 14 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - b) hinsichtlich der §§ 22, 24, 26, 27, 29, 30 und 32 im Art. I Z. 14 und hinsichtlich des Art. II Z. 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
 - c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

-16 -

VORBLATT

Probleme:

Die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Energieversorgungsunternehmen sind derzeit nicht ausreichend auf eine einheitliche Linie in der grundsätzlichen Energie- und Umweltpolitik abgestimmt.

Ziele:

Das für die abgabenrechtlichen Begünstigungen erforderliche Verfahren über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Organisation des Energieförderungsbeirates sollen neu geregelt werden. Die abgabenrechtlichen Vorschriften sollen den energiewirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden.

Lösungen:

Die Verwendungstatbestände der Elektrizitätsförderungs- und Fernwärmeförderungs-Rücklagen sollen erweitert werden. Das Erfordernis einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit soll in vermehrtem Umfang gelten. Die Anerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit soll vermehrt von der Umweltschutzverträglichkeit abhängen. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit soll unter bestimmten Voraussetzungen auch aberkannt werden können. Die Arbeit des Energieförderungsbeirates soll auf eine objektive Basis gestellt werden.

Kosten:

Ein Abgabenausfall ist nicht zu erwarten. Ein personeller Mehraufwand von drei Dienstposten wird sich aus der Erweiterung der

-17 -

Aufgaben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie
ergeben.

-18 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Die ausreichende Versorgung der Allgemeinheit mit Energie ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein ungestörtes wirtschaftliches und soziales Leben in der modernen Industriegesellschaft. Der hervorragende volkswirtschaftliche Stellenwert einer ausreichenden Versorgung mit leitungsgebundenen Energien wurde bereits in der ersten Republik erkannt und dieser Bedeutung durch verschiedene Förderungsgesetze, die Steuer- und Gebührenbefreiungen für Stromlieferungsunternehmen vorsahen, Rechnung getragen. Im Jahr 1938 wurde das deutsche Steuerrecht in Österreich eingeführt. Die steuerliche Begünstigung von Stromlieferungsunternehmen wurde zunächst im Wege von Verwaltungsanordnungen und letztlich durch die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (Wasserkraftverordnung 1944, RGBI. 1944/I S 278) fortgesetzt. 1953 wurden diese reichsdeutschen Elektrizitätsförderungsbestimmungen durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 außer Kraft gesetzt, das wiederum durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 abgelöst wurde. All diesen energiepolitischen Förderungsmaßnahmen war gemeinsam, daß sich diese Maßnahmen nur auf die inländischen Primärenergieträger Wasser und Kohle bezogen.

Die Erdölkrise im Herbst 1973 hat jedoch sowohl der breiten Öffentlichkeit wie auch den für die Energieversorgung verantwortlichen Stellen insbesondere auch wegen der rasch zunehmenden Abhängigkeit der Energieversorgung Österreichs von der

-19 -

Einfuhr und von der Greifbarkeit ausländischer Energieträger die Notwendigkeit tiefgreifender und tragfähiger Vorkehrungen und Vorsorgen klar gemacht und insbesondere jedoch auch gezeigt, daß eine optimale Ausnützung der zur Verfügung stehenden oder zu erschließenden Energien und die Schaffung von Substitutionsmöglichkeiten eine einheitliche energiepolitische Betrachtungsweise zur Voraussetzung haben, wobei insbesondere der gegenseitigen Abstimmung aller leitungsgebundenen Energiearten besonderes Augenmerk zuzuwenden ist.

Angesichts dieser Entwicklung wurden im Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG 1979) Förderungsmaßnahmen nicht nur für die Elektrizitätswirtschaft bzw. für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie vorgesehen, sondern auch Förderungsmaßnahmen für den Ausbau von Anlagen, die der Erzeugung und Fortleitung von Wärme dienen, sowie von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas in den Geltungsbereich des EnFG 1979 einbezogen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der durch das EnFG 1979 begonnene Weg einer wohlausgewogenen steuerlichen Förderung aller leitungsgebundenen Energiearten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehenden Art der Energieaufbringung weiter fortgesetzt und auch in systematischer Hinsicht vertieft werden.

2. Die im letzten Jahrzehnt klarer erkennbar gewordenen Schwierigkeiten, die Welt sicher, kostengünstig, störungsfrei und insbesondere umweltverträglich mit der notwendigen Energie zu

-20 -

versorgen, haben zur Entwicklung von Optimierungsmodellen geführt, die die Ermittlung von Energieversorgungssystemen unter bestimmten Zielfunktionen (z.B. des volkswirtschaftlichen Kostenminimums) in verschiedenen denkbaren Varianten ("Szenarien") ermöglichen. Durch die Berücksichtigung verschiedener energiepolitischer Zielsetzungen und Wertvorstellungen (Bedarfsdeckung, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, soziale Verträglichkeit) bilden diese Modelle eine rationelle Basis für politische Entscheidungen zur Energieversorgung, wie etwa des kostengünstigsten "Energiesystems".

Der österreichische Energiebericht 1984 wurde unter Zuhilfenahme des von der IEA entwickelten Optimierungsmodells "MARKAL" erstellt. Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Zielsetzungen kann daher davon ausgegangen werden, daß die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen über die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfs und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehenden Art der Energieaufbringung, objektive Kriterien für die Bildung eines Maßstabes für die Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einzelfall darstellen. Die Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bei Investitionen von Energieversorgungsunternehmen erscheint insbesondere im Hinblick auf deren volkswirtschaftliche Funktion geboten.

Volkswirtschaftliche Funktion der Energieversorgungsunternehmen ist es, jedermann im erforderlichen Ausmaß mit Energie zu versorgen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist, daß die für die Bereitstellung und

-21 -

leitungsgebundene Verteilung erforderlichen Vorkehrungen so rechtzeitig getroffen werden, daß die Versorgung mit leitungsgebundenen Energien zum gegebenen Zeitpunkt optimal erfolgen kann. Im Hinblick auf den langen Zeitraum, der für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung erforderlich ist, müssen Investitionsentscheidungen bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt getroffen werden.

Andererseits sind Investitionen für Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen in der Regel kostenintensiv, sodaß bei Schaffung von Überkapazitäten Aufwendungen getätigt werden, denen keine entsprechenden Erträge gegenüberstehen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bewirken entweder erhöhte Energiepreise für die Energiekonsumenten oder negative betriebswirtschaftliche Auswirkungen auf die Unternehmen. Abgesehen von dem Umstand, daß der weitaus überwiegende Teil der Energieversorgungsunternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand steht und somit betriebswirtschaftliche Fehlentwicklungen auch aus dieser Sicht letztlich von der Allgemeinheit zu tragen sind, läßt es insbesondere die volkswirtschaftliche Funktion der Energieversorgungsunternehmen, die sich einerseits aus der überragenden Bedeutung der Energieversorgung als eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein ungestörtes wirtschaftliches und soziales Leben, andererseits aus der Monopolstellung der Energieversorgungsunternehmen ergibt, geboten erscheinen, die Herstellung und Anschaffung von Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen generell nur mehr dann steuerlich zu begünstigen, wenn diese Investitionen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten Art der Energieaufbringung und

-22 -

dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehen. Es soll daher durch einen bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf einer Einkommensteuergesetznovelle auch die Geltendmachung einer vorzeitigen Abschreibung (§ 8, § 122 Abs. 3 EStG), die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages (§ 10 EStG) sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklagen (§ 9 EStG) bei Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen an die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Anlage nach den Vorschriften des EnFG geknüpft werden. Maßstab für die Beurteilung des Vorliegens dieses Sachverhaltes werden in der Regel die im Energiebericht der Bundesregierung enthaltenen Aussagen sein.

3. Der energiepolitischen Zielsetzung, spartenmäßige Interessen im Sinne eines wohlabgewogenen Einsatzes aller Energiearten zurückzustellen und insbesondere eine einheitliche Linie in der grundsätzlichen Energiepolitik sowohl nach innen als auch nach außen zu verfolgen, entspricht es auch, daß im Rahmen dieses Bundesgesetzes nur mehr ein energiepolitischer Beirat (Energieförderungsbeirat) vorgesehen ist. Durch die im vorliegenden Entwurf in Aussicht genommene Änderung in der Zusammensetzung des Energieförderungsbeirates sowie insbesondere die nunmehr bestehende Möglichkeit, künftig auch unabhängige Sachverständige zur Beratung und vor allem zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen heranzuziehen, sollen die vom Energieförderungsbeirat ausgearbeiteten Empfehlungen, Gutachten und Stellungnahmen auf eine objektive und rational nachvollziehbare Basis gestellt werden. Schließlich soll durch die Verringerung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, die bisher sowohl im Elektrizitätsförderungsbeirat als auch im Energieförderungsbeirat

-23 -

die absolute Mehrheit gebildet haben, der in der Öffentlichkeit sicher zu Unrecht entstandene Eindruck einer sachlich nicht gerechtfertigten Einflußnahme dieser Energiesparte auf energiepolitische Entscheidungen beseitigt werden.

4. Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes bildet die Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit bei der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, wodurch die bereits im Energiebericht 1984 zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß Energiepolitik und Umweltpolitik als Einheit anzusehen sind, manifestiert wird. Insoweit die energiepolitische Verwirklichung der umweltpolitischen Zielsetzungen zu einer Reduktion der energetischen Umwandlungsprozesse führt, entspricht dies gleichzeitig den energiepolitischen Zielsetzungen einer möglichst sparsamen Verwendung der Energieressourcen. Energiepolitische Zielsetzungen sind daher insoweit mit umweltpolitischen Zielen deckungsgleich und können insbesondere auch mit den selben Mitteln verwirklicht werden. Insoweit dies nicht der Fall ist, ist bei der Beurteilung der "möglichst umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit" davon auszugehen, daß jegliche Beeinträchtigung der Umwelt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist, wobei auf die Vermeidung von Umweltbelastungen, die zur Beeinträchtigung menschlicher Gesundheit führen können, besonders Bedacht zu nehmen sein wird.
5. Neu vorgesehen ist auch die Möglichkeit, einer Anlage die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit abzuerkennen, wenn bei deren Herstellung von dem der Bescheinigung zugrundegelegten Sachverhalt abgewichen wurde. Zur Überprüfung, ob die der Bescheinigung zugrundegelegten Angaben bei der Durchführung eines Projektes

-24 -

eingehalten werden, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis zum Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre Auskunft über alle technischen und wirtschaftlichen Vorgänge verlangen.

6. Weitere Änderungen sind:

- Bindung der steuerbegünstigten Förderung der Herstellung von Verteilungseinrichtungen ab einer Nennspannung von 220 kV an die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit
- Vereinheitlichung des Verfahrens zur Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen
- Bindung der Rücklage an den Betrieb
- Erweiterung der Fernwärmeversorgungs- und Gasversorgungs-Rücklagenverwendungen auf technische Nebenanlagen

7. Unter Berücksichtigung des Zieles einer Vereinheitlichung des Zweckmäßigkeitsverfahrens soll das EnFG durch die Novelle folgenden Aufbau erhalten:

1. Abschnitt

- Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

2. Abschnitt

- Förderung von Fernwärmeversorgungsunternehmen

3. Abschnitt

- Förderung von Gasversorgungsunternehmen

4. Abschnitt

-25 -

- An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit

5. Abschnitt

- Ausbaupläne für leistungsgebundene Energien und Energiebericht

6. Abschnitt

- Energieförderungsbeirat

7. Abschnitt

- Übergangs- und Schlußvorschriften

8. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist ein finanzieller Mehraufwand verbunden. Bis jetzt ist es gelungen, die Verfahren zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Anlagen gemäß § 2 Abs. 4 EnFG 1979 mit dem bestehenden Personal des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zu bewältigen. Die Ausdehnung der Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auf Leitungsanlagen sowie insbesondere auf Wirtschaftsgüter des Anlagenvermögens, für die Investitionsbegünstigungen des EStG in Anspruch genommen werden und die Berücksichtigung der Umweltkomponenten bedingen jedoch einen personellen Mehraufwand von drei Dienstposten.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 2):

Die Rücklagenverwendungstatbestände für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen insofern geändert werden,

-26 -

als in Abs. 1 Z. 1 lit b bzw c nunmehr auch die Verwendung der Rücklage für Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie mit einer Nennspannung ab 220 kV sowie für Fernwärmeanlagen an die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit geknüpft wird.

Durch die Verwendung des Ausdruckes "Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie" gegenüber dem Ausdruck "Anlagen zur Leitung elektrischer Energie" soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen nach diesen Rücklagenverwendungstatbeständen nicht bloß auf Leitungen im engeren Sinn beschränkt ist, sondern auch Nebeneinrichtungen, wie etwa Transformatoren etc., umfaßt.

Abs. 1 Z. 4 sieht neu vor, daß die Energieförderungsrücklage auch für Aufwendungen zur Altanlagenanierung verwendet werden darf. Diese Altanlagenanierung kann entweder durch eine Zusatzausrüstung zu bestehenden Anlagen oder durch deren Erneuerung erfolgen. Voraussetzung ist, daß diese Aufwendungen zum aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand gehören.

Mit der Verwendung des Begriffes "Anschaffung" in Abs. 1 Z. 5 bis 7 an Stelle des Begriffes "Erwerb" im bisherigen Abs. 1 Z. 3 bis 5 soll auf den einkommensteuerrechtlich maßgebenden Terminus Bedacht genommen werden.

Da an der vollen Dispositionsfreiheit des Unternehmens hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Rücklagenverwendung kein Zweifel besteht, soll der bisherige erste Satz im Abs. 2 entfallen.

Mit der Einschränkung der Rücklagenverwendung für mittelbar dem begünstigten Zweck dienende Anlagen auf sonstige technische Anlagen im Abs. 3 soll die Verwendung im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung - soweit dies nicht schon im neugefaßten Abs. 1 Z. 1 lit b Deckung findet - auf Anlagen wie Krananlagen oder Aufzugsanlagen, nicht hingegen etwa auf Verwaltungsgebäude oder Pkw bezogen werden.

-27 -

Die bisherigen Abs. 4 und 5 sollen im Hinblick auf die Neuregelung des Zweckmäßigkeitbescheinigungsverfahrens im 4. Abschnitt entfallen.

Zu Z. 2 (§ 3):

Mit der Neufassung des Abs. 1 und 2 im § 3 sollen die Art der Rücklagenverwendung genauer bestimmt und die Rücklagennachversteuerungstatbestände neu geregelt werden. Nach Abs. 1 kann eine Rücklage nach Wahl des Unternehmens innerhalb der dem Rücklagenbildungsjahr folgenden fünf Wirtschaftsjahre bestimmungsgemäß verwendet oder (auch bei Vorliegen entsprechender Investitionen) bis zum Ablauf der Verwendungsfrist fortgeführt werden. Ein Verwendungs- oder Verrechnungszwang soll weiterhin ebensowenig wie die Möglichkeit einer freiwilligen vorzeitigen Auflösung der Rücklage bestehen. Der neue Hinweis auf die bestimmungsgemäße Verwendung in Höhe der Aufwendungen stellt die Beziehung zu den maßgeblichen steuerlichen Anschaffungs-, (Teil)Herstellungskosten bzw laufenden Aufwendungen her.

Im Abs. 2 soll im Hinblick auf die im § 22 vorgesehene Möglichkeit der bescheidmäßigen Aberkennung der eingeräumten energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ein neuer Nachversteuerungstatbestand geschaffen werden. Zur Vermeidung von Härten soll innerhalb eines offenen Rücklagenverwendungszeitraumes die Möglichkeit einer Ersatzverwendung offengehalten werden. Der die Wertpapierbehaltefrist betreffende Nachversteuerungstatbestand soll auf eine tatsächliche zehnjährige Bindung (mit der Möglichkeit einer Ersatzanschaffung) und auf jegliches Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Betriebsvermögen erweitert werden.

Zu Z. 3 (§ 4):

-28 -

Mit der Neufassung des zweiten Satzes des § 4 soll klargestellt werden, daß sich die Dauerschuldzinsenregelung ebenso wie bei der Gewerbekapitalsteuerregelung auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Betriebes bezieht und daß der anzuwendende Prozentsatz an die Stelle des allgemein im § 7 Z. 1 GewStG 1953 genannten Prozentsatzes tritt.

Zu Z. 4 (§ 7):

Die Regelungen des § 7 über den Elektrizitätsförderungsbeitrag sollen im Hinblick auf die Neuregelung im 6. Abschnitt entfallen.

Zu Z. 5 (§ 8):

Die abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kleinwasserkraftanlagen sollen entsprechend der bisherigen Auslegung in Übereinstimmung mit der im § 8 Abs. 4 Z. 4 EStG 1972 enthaltenen Ausschlußbestimmung nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn für die Anlage die erhöhte vorzeitige Abschreibung nicht in Anspruch genommen wurde. Als zusätzliche Voraussetzung ist neu vorgesehen, daß die Stromerzeugungsanlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit ist entsprechend den Bestimmungen des 4. Abschnittes vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen und zu bescheinigen. Gemäß der Übergangsbestimmung des Art. II Z. 2 ist jedoch für Kleinwasserkraftanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet worden sind, eine Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht erforderlich.

Zu Z. 6 und 7 (§§ 10 und 11):

-29 -

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sollen neu gefaßt werden. Die Umschreibung des Begriffes "Fernwärmeversorgungsunternehmen" folgt der Definition im Entwurf eines Fernwärmewirtschaftsgesetzes, der dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden ist. Da die Versorgung anderer mit Fernwärme eine Tätigkeit ist, deren Ausübung an das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung gebunden ist und Fernwärmeversorgungsunternehmen Mitglieder des Fachverbandes des Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen sein müssen, werden diese Kriterien für die Beurteilung maßgeblich sein, ob die in diesem Gesetz enthaltenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Begriffsbestimmung der Fernwärmeanlagen stimmt mit der bisher im § 10 enthaltenen überein. Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme ohne Kraft-Wärme-Kupplung betreiben, sind hinsichtlich dieser Anlagen weiterhin nicht begünstigt.

§ 11 Abs. 1 Z. 1 entspricht inhaltlich den Rücklagenverwendungstatbeständen des bisherigen § 10.

Mit dem in den Abs. 2 aufgenommenen Verweis auf § 2 Abs. 2 und 3 soll erreicht werden, daß die Rücklagenverwendung auch Teilerstellungskosten und mittelbar dem begünstigten Zweck dienende Anlagen einschließt.

Zu Z. 8 (§ 12):

Mit dem Verweis auf § 3 im § 12 sollen die Regelungen über den Rücklagenverwendungszeitraum, die Art der Rücklagenverwendung und die Nachversteuerung der Rücklage (ausgenommen den Wertpapiertatbestand) auch bei der Fernwärmeversorgung entsprechend gelten.

Zu Z. 9 (§ 13):

-30 -

Mit dem Verweis auf § 4 wird erreicht, daß die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffenden Gewerbekapitalsteuer- und Dauerschuldzinsenregelungen für Fernwärmeversorgungsunternehmen hinsichtlich der Fernwärmeanlagen entsprechend gelten.

Zu Z. 10 (§§ 14 und 15):

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und den Energieförderungsbeitrag sollen im Hinblick auf die Neuregelung in den Abschnitten 4 und 6 entfallen.

Zu Z. 11 (§ 16):

Die Bestimmungen des § 16 sollen neu gefaßt werden. Von einer Anschluß- und Versorgungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz kann nur bei jenen Unternehmen ausgegangen werden, die die Versorgung anderer mit dem Energieträger Gas entweder bereits vor dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes in Österreich (15. Feber 1939) ausgeübt haben oder denen eine Genehmigung gemäß § 5 Energiewirtschaftsgesetz erteilt worden ist. Hinsichtlich Unternehmen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kann nicht von einer allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz ausgegangen werden. Diese Unternehmen fallen daher nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Die Rücklagenverwendungstatbestände entsprechen dem bisherigen Recht. Mit dem Hinweis auf § 2 Abs. 2 und 3 soll erreicht werden, daß die Rücklagenverwendung auch Teilherstellungskosten und mittelbar dem begünstigten Zweck dienende Anlagen einschließt.

Zu Z. 12 (§ 17):

-31 -

Auf die Erläuterungen zu Z. 8 wird verwiesen.

Zu Z. 13 (§ 18):

Mit dem Verweis auf § 4 wird erreicht, daß die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffenden Gewerbekapitalsteuer- und die Dauerschuldzinsenregelungen für Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich der Gasversorgungsanlagen entsprechend gelten.

Zu Z. 14 (§§ 20 bis 32):

§ 20: Wesentlichste Neuerung ist die Präzisierung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit". Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, ist hier von einem künftigen, anzustrebenden Zustandsbild auszugehen, das sich an der voraussichtlichen Entwicklung des Energiebedarfes sowie der mit den öffentlichen Interessen (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Umweltverträglichkeit) im Einklang stehenden Art der Energieaufbringung orientiert. An diesem Zustandsbild ist auch die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage zu messen. In der Regel wird sich auch die Entscheidung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit an den dem Energiebericht der Bundesregierung (§ 25) enthaltenen Annahmen, Zielsetzungen sowie Strategien zur Erreichung dieser Zielsetzungen orientieren. Ausdrücklich anzumerken ist jedoch, daß es sich beim Energiebericht um keinen rechtlich verbindlichen Energieplan (normativen Plan) sondern um einen Bericht der Bundesregierung handelt, der ausgehend von bestimmten Annahmen und Kausalabläufen Aussagen über die künftige Energieentwicklung sowie die energiepolitischen Maßnahmen trifft, die unter Beachtung der sonstigen öffentlichen Interessen zum kostengünstigsten Energiesystem führen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist daher bei der

-32 -

Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einzelfall nicht an die im Energiebericht enthaltenen Annahmen, Aussagen und Folgerungen gebunden, wird diese jedoch bei der Feststellung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes mitzuberücksichtigenden bzw. sich damit auseinanderzusetzen haben. Darüber hinaus werden jedoch auch regionale und lokale Notwendigkeiten und Gegebenheiten (z.B. der Möglichkeiten des Ausbaus eines Fernwärmeversorgungssystems) sowie allenfalls bestehende lokale, regionale und Landes-Energiekonzepte der Entscheidung zu Grunde zu legen seien, wobei neben dem wohlausgewogenen Einsatz der einzelnen Energiearten insbesondere der Vermeidung von energiewirtschaftlichen Überlagerungen und Fehlinvestitionen von Versorgungssystemen für die einzelnen Energiearten erhöhtes Augenmerk zu schenken sein wird.

Entsprechend der im Energiebericht 1984 zum Ausdruck gebrachten energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung wird künftig bei der Beurteilung der energiepolitischen Zweckmäßigkeit einer Anlage insbesondere auch auf deren Umweltverträglichkeit abzustellen sein, wobei insbesondere auf die bestmögliche und umweltverträglichste Verwertung der eingesetzten Rohenergie, etwa durch die Verwendung von Anlagen zur "Kraft-Wärme-Kupplung" (Abs. 1 Z. 3), auf alle wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere auf den Menschen, seine natürlichen Lebensgrundlagen sowie die kulturellen Werte (Abs. 1 Z. 10) sowie auf allenfalls bestehende Möglichkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse, das Vorhaben umweltverträglicher auszuführen, sowie auf eine Standortwahl, die den aus den Tatbeständen des Abs.1 Z. 2 bis 4 sowie Z. 10 und 11 ableitbaren Zielsetzungen bestmöglich entspricht, Bedacht zu nehmen ist.

-33 -

§ 20 Abs. 2 konkretisiert, von welchen Kriterien bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit auszugehen ist.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die architektonischen Gegebenheiten wird insbesondere eine Beurteilung der Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Wasser, Luft, Boden, Klima, Flora und Fauna zur Folge haben.

Durch die Bezugnahme auf die "bekannte Umwelt" bei der Prüfung der Auswirkungen, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Vorhaben insbesondere auch den architektonischen Gegebenheiten eines Gebietes bestmöglich zu entsprechen haben.

§ 21: Diese Bestimmung regelt das Einbringen von Anträgen auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (Abs. 1), die Voraussetzung zur Einbringung eines Antrages, im Zusammenhalt mit § 23 den Gang des Ermittlungsverfahren (Abs. 2) sowie die Zuständigkeit zur Feststellung und Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (Abs. 3).

Entsprechend § 23 richtet sich das für die Feststellung und Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durchzuführende Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen des AVG.

§ 22: Durch diese neu eingefügte Bestimmung soll sichergestellt werden, daß Anlagen, für die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt worden ist, auch entsprechend den im Antrag enthaltenen Angaben ausgeführt werden.

§ 23: Gemäß Art. II Abs. 4 EGVG 1950, BGBl. Nr. 172, finden die Verwaltungsverfahrensgesetze in Angelegenheiten der Abgaben keine Anwendung. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren haben die Feststellung von Tatsachen zum Gegenstand, an die in

-34 -

abgabenrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden. Da der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Feststellung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sohin in "Angelegenheiten des Abgabewesens" tätig wird, war eine ausdrückliche Verweisung auf die Bestimmungen des AVG erforderlich.

§ 24: Diese Bestimmungen enthalten die bereits in den aufgehobenen §§ 7 Abs. 1 Z. 2, 15 Abs. 2 sowie 16 Abs. 4 verankerten Verpflichtungen des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreich sowie des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen.

§ 25: § 25 soll gegenüber dem aufgehobenen § 20 inhaltlich unverändert bleiben.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 20 ausgeführt, handelt es sich beim Energiebericht um keinen normativen Plan, an den sich unmittelbare oder mittelbare Rechtsfolgen knüpfen, sondern um einen Bericht der Bundesregierung, der unter Zugrundelegen bestimmter, teilweise miteinander in Widerspruch stehender Zielvorstellungen (wie etwa Bedarfsdeckung, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit) an Hand der bekannten Gesetzmäßigkeiten von Kausalabläufen Aussagen über das volkswirtschaftlich empfehlenswerteste Energiesystem sowie über die zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen trifft. Obgleich es sich beim Energiebericht um kein Planungsinstrument im engeren Sinn handelt, kommt jedoch den darin enthaltenen Annahmen und Aussagen als außerrechtlichen Maßstab bei der Auslegung bzw. Konkretisierung der in energierechtlichen Vorschriften enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe, insbesondere finalumschriebenen Normen, erhöhte Bedeutung zu (vgl. dazu die Ausführungen zu § 20).

-35 -

Der Energiebericht ist - entsprechend den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, unter Federführung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf interministerieller Grundlage auszuarbeiten.

§ 26: Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, sieht der Entwurf nur mehr einen einzigen Beirat, den Energieförderungsbeirat, vor.

Neben der durch § 27 vorgesehenen Änderung in der Zusammensetzung des Energieförderungsbeirates (diesbezüglich wird ebenfalls auf die im Punkt 4 des allgemeinen Teils der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen verwiesen) ist auch die Beiziehung von Sachverständigen zur Beratung vorgesehen. Insoweit für die Abgabe von Stellungnahmen des Energieförderungsbeirates zu Anträgen über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich ist, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Antragssteller zu tragen.

Die übrigen Änderungen ergeben sich aus dem Umstand, daß nur mehr ein einheitlicher Energieförderungsbeirat vorgesehen ist (§ 26 Abs. 1 Z. 1) sowie aus der Verringerung der Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (§ 20 Abs. 1 Z. 3).

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

1. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von
 - a) Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie,
 - b) Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie mit einer Nennspannung ab 220 kV,
 - c) Fernwärmanlagen im Sinne des § 10, sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20),
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie mit einer Nennspannung unter 220 kV,
3. für die Aufwendungen zur Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester und gasförmiger Brennstoffe,
4. für Herstellungsaufwendungen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Stromerzeugungsanlagen,
5. für die Anschaffung von Strombezugsrechten,
6. für die Erstanschaffung von Gesellschaftsanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z. 1 oder Z. 2 verwenden,
7. für die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Jahr der Anschaffung begeben wurden.

(2) Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 4 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 4 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmanlagen auch alle sonstigen technischen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind."

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, sofern diese Anlagen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind,
2. für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie,
3. für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit diese die Mittel zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach Z. 1 oder Z. 2 verwenden,
4. für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Jahr des Erwerbes begeben wurden,
5. für den Erwerb von Strombezugsrechten,
6. für die Aufwendungen zur Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche mit Mehrfachfeuerung unter Verwendung fester Brennstoffe,
7. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmanlagen im Sinne des § 10.

(2) Die Bestimmungen nach Z. 1 bis 7 können nebeneinander angewendet werden. Erstreckt sich die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne der Z. 1, 2, 6 und 7 über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, kann die Rücklage auch für die auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten verwendet werden.

(3) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 1 Z. 1, 2, 6 und 7 gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Fernwärmanlagen auch alle sonstigen Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(4) Ob eine Anlage für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig ist (Abs. 1 Z. 1), entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Anlage ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. den voraussichtlichen Strombedarf,
2. die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung,
3. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,
4. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, samt Durchführungsgesetzen,
5. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieangebotes,
6. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger,
7. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern sowie
8. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs.

(5) Anträge auf Entscheidung über die Elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor dem Baubeginn einzubringen. Für Anlagen, deren Baubeginn vor dem 1. Jänner 1980 erfolgte, endet diese Frist am 30. Juni 1980. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Elektrizitätsförderungsbeirates (§ 7) einzuholen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1 können in den der Bildung der Rücklage folgenden fünf Wirtschaftsjahren in Höhe der Aufwendungen im Sinne des § 2 bestimmungsgemäß verwendet werden. Werden im fünften Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 begeben, dann können die Rücklagen im folgenden Wirtschaftsjahr in Höhe der Anschaffungskosten von in diesem Wirtschaftsjahr begebenen Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage zu übertragen.

(2) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind mit Ablauf des fünften der Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nicht bestimmungsgemäße Rücklagenverwendung liegt auch insoweit vor, als innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist

- a) den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit gemäß § 22 Abs. 2 bescheidmäßig aberkannt wird;
- b) die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 erworbenen Teilschuldverschreibungen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

Die Nachversteuerung hat in diesen Fällen, soweit der Rücklagenteil innerhalb der fünfjährigen Verwendungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, im Sinne des ersten Satzes zu erfolgen. Wird den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 angeschafften oder hergestellten Anlagen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist aberkannt, dann ist die Rücklage in dem Jahr nachzuversteuern, in dem die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit aberkannt wird. Scheiden die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 angeschafften Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der fünfjährigen Verwendungsfrist, jedoch vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung aus dem Betriebsvermögen aus und erfolgt nicht spätestens zwei Monate nach ihrem Ausscheiden eine Nachschaffung vergleichbarer Teilschuldverschreibungen, dann ist die Rücklage im Jahr des Ausscheidens der Teilschuldverschreibungen nachzuversteuern. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind im Falle der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes, Teilbetriebes oder Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, gewinnerhöhend aufzulösen."

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 3. (1) Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 1, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Werden in diesem Wirtschaftsjahr keine Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 begeben, dann verlängert sich die fünfjährige Frist für die Auflösung der gebildeten Rücklagenteile bis zur Begebung von derartigen Teilschuldverschreibungen, längstens jedoch um ein Jahr. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage liegt auch insoweit vor, als die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 erworbenen Teilschuldverschreibungen vor Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung veräußert werden. Die Nachversteuerung hat in diesem Fall im Jahr der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen zu erfolgen.

(2) Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

3. § 4 zweiter Satz lautet:

"Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Gewerbeertrages sind die mit dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Betriebes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden, den Freibetrag gemäß § 7 Z.1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen mit 50 v.H. anzusetzen."

4. § 7 entfällt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

§ 7. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist ein Beirat mit der Bezeichnung Elektrizitätsförderungsbeirat einzurichten,

1. der Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamem Interesse der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat,
2. der einen vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Ausbauplan für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Elektrizitätsförderungsbeirat zu übermitteln hat.
3. der als ständiges Organ Empfehlungen für die im Verband der Elektrizitätswerke Österreichs zusammengeschlossenen Unternehmen zur Vereinheitlichung ihrer inneren Organisation, ihres Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung sowie des Aufbaues eines einheitlichen Daten-systems und einheitlicher Datenverarbeitung auszuarbeiten hat,
4. der vor Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 anzuhören ist, und
5. dem nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 für zweckmäßig erklärten Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen ist.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

(2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus den Beamten seines Ministeriums bestellt. Der Vorsitzende-Stellvertreter führt gleichzeitig die Geschäfte des Elektrizitätsförderungsbeirates und des Energieförderungsbeirates (§§ 15 und 16 Abs. 3 und 4). Weiters werden zwei Beamte des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt, und zwar vier Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften, vier Mitglieder aus dem Bereich der Landesgesellschaften, je ein Mitglied aus dem Bereich der städtischen und der privaten Unternehmen. Weiters sind zwei Mitglieder über Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages und zwei Mitglieder über Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu bestellen. Unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder aus dem Bereich der Verbundgesellschaft ist auch der Bundeslastverteiler als Mitglied zu bestellen.

(3) Dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Vorsitzenden-Stellvertreter) obliegt es, den Beirat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Er hat ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt.

(4) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher insbesondere die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln sind. Die Geschäftsordnung hat jedoch zu bestimmen, daß Beschlüsse zu Abs. 1 Z. 2 und 4 nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder gefaßt werden dürfen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Konstituierung des Beirates keine genehmigte Geschäftsordnung zustande, so wird die Geschäftsordnung des Beirates vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

5. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen werden, die energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20) und für die eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Anspruch genommen wurde, weiters, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt und der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird."

Derzeit geltender Gesetzestext:

(5) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) kann namens des Beirates über das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vom Bundeslastverteiler, von den Landeslastverteilern sowie von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die zur Erfüllung der dem Beirat im Rahmen dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben notwendig sind.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das betreffende Mitglied des Beirates, unbeschadet strafgesetzlicher Verfolgung, von seiner Funktion abzuberufen.

Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen werden und daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt, sowie daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

6. § 10 samt Überschriften lautet:

"2. ABSCHNITT

Förderung von Fernwärmeversorgungsunternehmen

§ 10. (1) Unternehmen, die zum Zwecke der entgeltlichen Versorgung anderer Wärme erzeugen und verteilen, anfallende Wärme verteilen oder von anderen Unternehmen bezogene Wärme verteilen (Fernwärmeversorgungsunternehmen), deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG gebildet wird, können zu Lasten der auf Fernwärmeanlagen (Abs. 2) entfallenden Gewinnanteile der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v.H. des Gewinnes bzw. Gewinnanteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden, wenn für die Fernwärmeanlagen eine gesonderte Buchführung besteht. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (der Bilanz) unter der Bezeichnung Fernwärmeförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Fernwärmeanlagen sind

1. Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere, die mit Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 lit a gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), hinsichtlich des auf die Fernwärmeabgabe entfallenden Teiles,
2. Anlagen zur Verwertung oder zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme,
3. Anlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes von Fernwärmeanlagen im Sinne der Z. 1 und 2 dienen."

7. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Rücklage darf nur verwendet werden

1. für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10 Abs. 2), sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20);
2. für Herstellungsaufwendungen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Umweltverunreinigungen durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

Derzeit geltender Gesetzestext:

2. ABSCHNITT

Förderung der Fernwärmeversorgung

§ 10. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 1), die Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere betreiben (Fernwärmeanlagen), die mit Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gekoppelt sind (Kraft-Wärme-Kupplung), sowie Unternehmen, die Anlagen zur Verwertung oder zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme betreiben, können zu Lasten der auf die Fernwärmeanlagen entfallenden Gewinnanteile der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden. Dies gilt auch für Anlagen, die der Reservehaltung und zum Ausgleich des Spitzenbedarfes solcher Fernwärmeanlagen dienen.

§ 11. (1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und wird im selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v. H. des gemäß § 5 Abs. 2 auf die Fernwärmeanlagen entfallenden steuerpflichtigen Gewinnanteiles vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden, wenn für die Fernwärmeanlagen eine gesonderte Buchführung besteht. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Fernwärmeförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Fernwärmeanlagen (§ 10) verwendet werden, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine Fernwärmanlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates (§ 15) einzuholen.

8. § 12 lautet:

"§ 12. § 3 gilt sinngemäß für Fernwärmeförderungs-Rücklagen."

9. § 13 lautet:

"§ 13. § 4 gilt sinngemäß für Fernwärmeanlagen."

10. Die §§ 14 und 15 entfallen.

§ 12. Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 10, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital für die Fernwärmeanlagen auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

§ 14. Der Antrag auf Entscheidung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Fernwärmeanlage ist beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor dem Baubeginn einzubringen.

§ 15. (1) Der Energieförderungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Elektrizitätsförderungsbeirates (§ 7 Abs. 2), vermehrt um je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gasversorgungsunternehmen und aus dem Bereich der Wärmeversorgungsunternehmen.

(2) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Fernwärmeausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

11. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Unternehmen, die Gasversorgungsanlagen (Abs. 2) betreiben und der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I, S 1451, unterliegen (Gasversorgungsunternehmen), deren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne aus dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v.H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (der Bilanz) unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Gasversorgungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme und zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas.

(3) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas verwendet werden, sofern diese Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20). § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 16. (1) Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder Übernahme und zur Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas betreiben und der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I, S. 1451, unterliegen, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und wird im selben Jahr keine Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet, so können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v. H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben gebildet werden. Die Rücklage ist in der Bilanz unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(3) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas verwendet werden, die für die Energiewirtschaft zweckmäßig sind. Ob eine solche Anlage für die Energiewirtschaft zweckmäßig ist, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates (§ 15) einzuholen.

(4) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden, zehnjährigen Gasversorgungsausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

12. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. § 3 gilt sinngemäß für Gasversorgungsförderungs-Rücklagen."

13. § 18 lautet:

"§ 18. § 4 gilt sinngemäß für Gasversorgungsanlagen."

14. § 20 samt Überschrift entfällt. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

"4. ABSCHNITT

An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit

§ 20. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von Elektrizitäts-, Wärme- und Gasversorgungsunternehmen (Energieversorgungsunternehmen) errichteten Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1, § 8, § 11 Abs. 1 Z. 1 und § 16 Abs. 3 festzustellen und zu bescheinigen. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage liegt vor, wenn die Anlage dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsdeckenden und möglichst sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit entspricht. Dabei ist insbesondere auch Bedacht zu nehmen auf

1. den voraussichtlichen Bedarf an den einzelnen Energiearten,
2. den kostengünstigsten koordinierten Einsatz aller Energiearten,
3. die bestmögliche und umweltverträglichste Verwertung der eingesetzten Rohenergie,
4. die Verwendung heimischer Primärenergieträger,

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 17. Rücklagen (Rücklagenteile) im Sinne des § 16, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung der Rücklage folgenden fünften Wirtschaftsjahres bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im fünften Jahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Für die Kalenderjahre 1980 bis einschließlich 1989 ermäßigt sich die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Bei Ermittlung des für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag maßgeblichen Steuermeßbetrages sind die den Freibetrag gemäß § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 übersteigenden Dauerschuldzinsen nur mit ihrem halben Wert anzusetzen.

Energiebericht

§ 20. Die Bundesregierung hat zweijährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Beginn der Legislaturperiode, einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

5. die von der Republik Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen, vor allem auf Grund des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976, und seiner Durchführungsgesetzgebung,
6. die voraussichtliche Entwicklung des internationalen Primärenergieangebotes,
7. einen volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogenen Einsatz einzuführender Primärenergieträger,
8. die Zahlungsbilanz Österreichs bzw. die Devisenbelastung durch die Einfuhr von Primärenergieträgern,
9. die Förderung der verbundwirtschaftlichen Verflechtung der Energieversorgung Österreichs,
10. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,
11. die Möglichkeiten einer umweltverträglicheren Ausführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der energiewirtschaftlichen Erfordernisse,
12. eine mit den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen im Einklang stehende Standortwahl.

(2) Bei Stromerzeugungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z. 1) ab einer Engpaßleistung von 50 MW hat der Feststellung gemäß Abs. 1 eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf

1. die ökologischen Gegebenheiten und Wechselwirkungen,
2. die bebaute Umwelt und die Landschaft,
3. die Gesundheit und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Nachbarn

vorauszugehen.

§ 21. (1) Anträge auf Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor Baubeginn einzubringen. Anträgen für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 ab einer Engpaßleistung von 50 MW sind anzuschließen

1. eine Begründung für die Wahl
 - a) der Art
 - b) des Umfanges
 - c) des Standortes

des Vorhabens unter Bedachtnahme auf weitere Möglichkeiten einer wirtschaftlich zumutbaren und den energiepolitischen Erfordernissen entsprechenden Verwirklichung des Vorhabens,

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. ein Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 17 Abs. 2 angeführten Schutzgüter. Das Gutachten ist durch eine Anstalt des Bundes und der Länder, durch Bundes- oder Landesgesetze errichtete Anstalten oder Institute, Institute österreichischer Universitäten, österreichische Ziviltechniker sowie sonstige vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zugelassene Sachverständige, die auf Grund ihrer Tätigkeit die im § 20 Abs. 2 angeführten Auswirkungen zu beurteilen vermögen, zu erstellen.

(2) Auf Grund des Antrages hat des Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens ist insbesondere auch eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates einzuholen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat das Vorliegen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bescheinigen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vor, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bescheidmäßig festzustellen.

§ 22. (1) Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche zu einer Änderung des der Bescheinigung zugrundegelegten Projektes führen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann über eine Anlage, für die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt worden ist, Auskunft über alle technischen und wirtschaftlichen Vorgänge bis zum Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre verlangen. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beauftragten Personen ungehinderten Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.

(3) Wird bei der Herstellung einer Anlage von den Angaben, die der Bescheinigung zugrundegelegt worden sind, abgewichen, und ist auf Grund dieser Abweichung die Anlage nicht mehr energiewirtschaftlich zweckmäßig, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheidmäßig abzuerkennen.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 23. Auf das Verfahren auf Feststellung und Anerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der in den §§ 20 bis 22 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

5. ABSCHNITT

Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien und Energiebericht

§ 24. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs sowie der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen haben zehnjährige Ausbaupläne für leitungsgebundene Energien zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis 30. Juni jeden Jahres vorzulegen sind. Dieser hat sie dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln (§ 26 Abs. 1 z. 2).

§ 25. Die Bundesregierung hat zweijährlich einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten und mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.

6. ABSCHNITT

Energieförderungsbeirat

§ 26. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie für Fragen der Energieförderung wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat mit der Bezeichnung "Energieförderungsbeirat" eingerichtet. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erörterung von Grundsatzfragen und Fragen von gemeinsamen Interesse der österreichischen Energiewirtschaft,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

2. die Beratung über die zehnjährigen Ausbaupläne für die österreichische Elektrizitätswirtschaft, für die Fernwärmewirtschaft sowie für die Gaswirtschaft,
3. die Herausgabe von Empfehlungen bezüglich der Vereinheitlichung der inneren Organisation, des Rechnungswesens einschließlich des Kontenrahmens und der Bilanzierung der Energieversorgungsunternehmen sowie des Ausbaues eines einheitlichen Datensystems und einheitlichen Datenverarbeitung,
4. die Abgabe von Stellungnahmen zur energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Anlagen (§ 20).

(2) Dem Energieförderungsbeirat ist nach Ablauf der ersten drei Vollbetriebsjahre einer für energiewirtschaftlich zweckmäßig erklärten Anlage eine Aufstellung der endgültigen Baukosten sowie der Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre vorzulegen.

§ 27. Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. Zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
3. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs,
4. ein Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen,
5. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertrages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 28. Die Mitglieder des Beirates mit Ausnahme der in § 27 Z. 2 genannten werden für die Dauer von drei Jahren vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellt; davon die unter § 27 Z. 3 bis 5 genannten auf Vorschlag der entsendenden Stellen. Die in § 27 Z. 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt.

§ 29. (1) Den Vorsitz im Energieförderungsbeirat führt einer der Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Geschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Der Vorsitzende hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat weiters ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit verlangt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 30. Der Vorsitzende kann namens des Beirates vom Bundeslastenverteiler, von den Landeslastenverteilern sowie von den Energieversorgungsunternehmen alle Auskünfte einholen, die dem Beirat zur Erfüllung der ihm im Rahmen dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben notwendig erscheinen, sowie zur Beratung auch Sachverständige heranziehen. Ist die Beiziehung eines Sachverständigen für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 25 Abs. 1 Z. 4 erforderlich, sind die dadurch entstehenden Barauslagen vom Antragsteller zu tragen.

§ 31. Der Beirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 24 bis 28 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 32. Die Mitglieder des Beirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut werden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das betreffende Mitglied des Beirates von seiner Funktion abzurufen."

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

15. An die Stelle der §§ 21 bis 23 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

"7. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 34. Die Bestimmungen des § 9 sind auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 25 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 20, 21, 23, 28 und 31 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, sowie hinsichtlich der § 20 Abs. 1 Z. 10 bis 12 und Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
3. hinsichtlich der §§ 22, 24, 26, 27, 29, 30 und 32 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen."

Derzeit geltender Gesetzestext:

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 22. Die Bestimmungen des § 9 sind auch auf die im § 8 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, genannten Unternehmen anzuwenden.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 20 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 2, 7, 10, 11 und 14 bis 16 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.